



## Beschlussvorlage

Nr.: BV/206/2023 / öffentlich

### **Bebauungsplan Nr. 246 "Wohngebiet Plaggenmatt" mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung: 1. Abwägung der Stellungnahmen, 2. Beraten des geänderten Entwurfs, 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

#### **Beratungsfolge:**

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz	23.08.2023
Verwaltungsausschuss	30.08.2023

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der als frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zu betrachtende Beteiligung werden, wie in der Anlage aufgeführt, bewertet.
2. Beraten des geänderten Entwurfs.
3. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Planentwurf nebst Begründung veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

#### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Mit der Beschlussvorlage BV/079/2022 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 246 „Wohngebiet Plaggenmatt“ in Mehrenkamp gefasst. In Abstimmung mit dem Landkreis Cloppenburg konnte für den Bebauungsplan das beschleunigte Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB angewandt werden. Damit konnte auf die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden, lediglich die formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen nach § 13b i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB waren durchzuführen. Von der Umweltprüfung (wie in einem Vollverfahren) wurde entsprechend der § 13b und § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Kompensationsmaßnahmen waren nicht erforderlich. Das Bauleitplanverfahren hätte zeitnah mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden sollen.

Mit Urteil vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen.

Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht und ist aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts nicht mehr anwendbar.

Für laufende Planverfahren, die nach § 13b BauGB begonnen wurden (wie hier BPlan Nr. 246), bedeutet dies, dass sie nicht weitergeführt werden dürfen; sie können jedoch in reguläre Bebauungsplanverfahren überführt werden.

Die Rundschreiben des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes bzw. die Auszüge aus dem Urteil liegen der Anlage bei.

Aus diesem Grund und in Abstimmung mit dem Landkreis Cloppenburg wird das laufende Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 246 in ein reguläres Bebauungsplanverfahren überführt. Es ist bereits eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung erfolgt. In Abstimmung mit dem Landkreis Cloppenburg wird das erfolgte Beteiligungsverfahren als frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gewertet.

Der zweite Beteiligungsschritt, die formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlegung), wird nunmehr durchgeführt.

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und die Abwägungsvorschläge sind der Anlage beigefügt.

Die überarbeitete Planzeichnung und Begründung mit dem Umweltbericht werden zeitnah nachgereicht. Die Eingriffsbilanz wird erstellt und der Kompensationsumfang wird ermittelt.

**Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von            €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von            €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

**Anlagen**

Auszug aus dem Urteil des BVerwG zu § 13 b BauGB  
Ergänzung zum Urteil des BVerwG zum § 13 b BauGB  
Ratsanfrage Übersicht

Bürgermeister